Stadt Landau in der Pfalz

Sitzungsvorlage
100/228/2017

Amt/Abteilung: Hauptamt Datum: 31.05.2017	Aktenzeichen:		
An:	Datum der Beratung	Zuständigkeit	Abstimmungsergeb.
Stadtvorstand Hauptausschuss Stadtrat	06.06.2017 13.06.2017 27.06.2017	Vorberatung N Vorberatung Ö Entscheidung Ö	

Betreff:

Änderung des Gesellschaftsvertrages der Stadtholding Landau in der Pfalz GmbH

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat stimmt dem beigefügten Entwurf der Änderung des Gesellschaftsvertrages der Stadtholding Landau in der Pfalz GmbH zu.

Begründung:

Unter Beachtung der gesetzlichen Rahmenbedingungen ist es erforderlich, eine an die Vorgaben der Aufsichtsbehörde angepasste Fassung des Gesellschaftsvertrages zu beschließen.

Ausgangssituation:
Am 10. Dezember 2015 wurde eine Neufassung des Gesellschaftsvertrages der Stadtholding Landau in der Pfalz GmbH notariell beurkundet. Vorausgegangen war die Zustimmung des Aufsichtsrates der Stadtholding Landau in der Pfalz GmbH (19. November 2015) sowie die des Stadtrates der Stadt Landau in der Pfalz (17. November 2015). Gleichzeitig wurde der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion (ADD) entsprechend der Bestimmungen des § 92 Absatz 2 Gemeindeordnung die beabsichtigte Änderung angezeigt. Aufgrund der zu dem damaligen Zeitpunkt aktuellen Entwicklungen im Bereich der Flüchtlingsaufnahme in Rheinland-Pfalz mussten innerhalb der ADD die Strukturen und Abläufe an die sich wandelnden Gegebenheiten angepasst werden. Eine abschließende Stellungnahme der ADD wurde daher erst nach Beurkundung der Änderungen im Gesellschaftsvertrag mit Schreiben vom 5. April 2016 vorgelegt. Um die Handlungsfähigkeit der Stadtholding Landau in der Pfalz GmbH auch nach Antritt des Amtes des Oberbürgermeisters durch den Geschäftsführer der Gesellschaft sicherzustellen, konnte die Stellungnahme der ADD über den Jahreswechsel 2015 / 2016 hinaus nicht abgewartet werden.

Bei den Änderungsvorschlägen der ADD handelt es sich um klarstellende Bestimmungen, die den Wesensgehalt des Gesellschaftsvertrages nicht ändern, jedoch unter Beachtung der kommunalverfassungsrechtlichen Bestimmungen zu ergänzen sind. Im Zuge der Anpassung des Gesellschaftsvertrages ist auch die Erweiterung des Unternehmensgegenstandes beabsichtigt, um mittelfristig möglichen zusätzlichen Aufgabenfeldern der Stadtholding Landau in der Pfalz GmbH Rechnung tragen zu können, unabhängig davon, ob es tatsächlich zu der Aufgabenwahrnehmung kommt.

Da bei einer späteren Änderung des Gesellschaftszwecks erneut die Aufsichtsbehörde sowie die Gremien gesondert zu beteiligen wären und zusätzliche Beurkundungsgebühren entstehen würden, wurde aus verwaltungsökonomischen Gesichtspunkten eine Erweiterung des Unternehmensgegenstandes im Rahmen der Umsetzung der Vorgaben der Aufsichtsbehörde eingebracht:

- Die Förderung, der Erwerb und Betrieb von Anlagen im Bereich der erneuerbaren Energien.

Seit Jahresbeginn 2016 ist der Stadtholding Landau in der Pfalz GmbH gegen entsprechende Kostenerstattung dauerhaft die Leitung der Geschäftsstelle des Stadtmarketing und Stadtentwicklung Landau e.V. zugeordnet. Zur Klarstellung der wahrgenommenen Tätigkeiten wurde auch diesbezüglich eine Ergänzung des Unternehmensgegenstandes im Gesellschaftsvertrag vorgenommen.

Da die Geschäftsführung der Stadtholding Landau in der Pfalz GmbH und das Amt des Oberbürgermeisters der Stadt Landau in der Pfalz in Personalunion wahrgenommen wird, muss auch der Geschäftsführervertrag an die sich geänderten Rahmenbedingungen angepasst werden. Dieser Vertrag soll gemäß Beschluss des Aufsichtsrates der Stadtholding Landau in der Pfalz GmbH vom 30. Juni 2016 redaktionell an die neue Tätigkeit als Oberbürgermeister angepasst sowie hinsichtlich der beamtenrechtlichen Bestimmungen, welche zwischenzeitlich im Rahmen der Förderalismusreform eine grundlegende Neuausrichtung erfahren haben, ergänzt werden. Zudem wurden Regelungen zur Laufzeit des Vertrages getroffen. Der Geschäftsführer erhält weiterhin kein eigenes Gehalt, solange er Oberbürgermeister ist. Aus der Anpassung des Geschäftsführervertrages resultiert auch eine Anpassung des Gesellschaftsvertrages der Stadtholding Landau in der Pfalz GmbH. Die originäre Zuständigkeit für den Abschluss von Geschäftsführerverträgen liegt gemäß der Unternehmenssatzung bei der Gesellschafterversammlung der Stadtholding Landau in der Pfalz GmbH. Kraft seines Amtes vertritt der Oberbürgermeister die Gemeinde in der Gesellschafterversammlung. Gleichzeitig würde der Oberbürgermeister aber auch seine eigenen Interessen in dem Unternehmensorgan vertreten, sofern sie seine Person betreffen.

Mit Abschluss des Geschäftsführervertrages würde daher gegen das Verbot der Selbstkontrahierung (§ 181 BGB) verstoßen werden. Der Gesellschaftsvertrag ist daher um einen Passus zu ergänzen, der von diesem Verbot befreit:

„Der Vertretungsberechtigte des Gesellschafters wird von den Beschränkungen des § 181 BGB für den Abschluss des Geschäftsführervertrages befreit, unter der Bedingung, dass der Aufsichtsrat dem Abschluss des Geschäftsführervertrages zustimmt. Dies gilt auch für Änderungen oder Ergänzungen von Geschäftsführerverträgen."

Mit einer solchen Regelung ist gleichzeitig sichergestellt, dass die Befreiung von einem Insichgeschäft nur dann zulässig ist, wenn die Zustimmung des Aufsichtsrates der Stadtholding Landau in der Pfalz GmbH erfolgt.

Eine Zusammenfassung aller Änderungen ist dieser Sitzungsvorlage als Anlage beigefügt.

Die aufsichtsbehördlichen Anmerkungen sowie die sonstigen vorstehend beschriebenen Änderungen wurden in den Gesellschaftsvertrag eingearbeitet und am 30. Juni 2016 zunächst im Aufsichtsrat der Stadtholding Landau in der Pfalz GmbH vorberaten. Der Aufsichtsbehörde wurde schließlich der Entwurf des überarbeiteten

Gesellschaftsvertrages vorgelegt. Mit Schreiben vom 17. Oktober 2016 hat die ADD ihre Zustimmung zu den geplanten Änderungen erklärt.

Bereits im November 2016 wurde eine Sitzungsvorlage zur Änderung des Gesellschaftsvertrages erstellt. Es sollte zusätzlich noch der neue Gesellschaftszweck „Die Förderung der städtischen Baulandentwicklung, insbesondere durch den Aufkauf, die Erschließung und die bedarfsorientierte Zuführung von Böden für eine gesicherte und städtisch gewünschte bauliche Nutzung" aufgenommen werden, da zum damaligen Zeitpunkt die Beteiligung der Stadtholding an der geplanten Wohnungsbaugesellschaft geprüft wurde. Diese Sitzungsvorlage wurde in der Sitzung des Hauptausschusses vom 14.11.2016 bis zur Klärung dieser Frage zurückgestellt.
Nach dem heutigen Stand der Prüfung wird die Stadtholding voraussichtlich nicht an der Wohnungsbaugesellschaft beteiligt sein.

Um Rechtssicherheit für die anderen Änderungen des Gesellschaftsvertrages zu erhalten, soll die Änderung nun ohne den oben genannten Punkt beschlossen werden. Sollte sich zu einem späteren Zeitpunkt herausstellen, dass die Stadtholding doch an der zu gründenden Wohnungsbaugesellschaft beteiligt sein wird, ist der Gesellschaftsvertrag erneut anzupassen.

Auswirkung:

Keine finanziellen Auswirkungen

Anlagen:

Synopse Gesellschaftsvertrag Stadtholding Landau in der Pfalz GmbH
Gesellschaftsvertrag Stadtholding Landau in der Pfalz GmbH

Beteiligtes Amt/Ämter:

Amt für Recht und öffentliche Ordnung
Stadtholding
OB

Schlusszeichnung: